

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. März 2023

220. Entlastungsstollen Thalwil, Bau und Unterhalt, Kostenbeteiligung SBB (Vertrag, Genehmigung)

A. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 1273/2020 wurde das Projekt für die Hochwasserschutzmassnahme «Entlastungsstollen Thalwil» festgesetzt.

Am 10. Mai 2021 hat der Kantonsrat für die Ausführungsplanung und den Bau des Entlastungsstollens Thalwil einen Objektkredit von Fr. 175 500 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, bewilligt (Vorlage 5642). Die Bauarbeiten begannen im März 2022.

Wie bereits in RRB Nr. 1273/2020 ausgeführt, werden u. a. die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) durch die Erstellung des Entlastungsstollens eine merkliche Verbesserung des Hochwasserschutzniveaus sowie der Betriebs- und Systemsicherheit erfahren. Aus diesem Grund nahm die Baudirektion Kontakt mit den SBB auf und erläuterte im Rahmen von Verhandlungen die vielschichtige Sach- und Rechtslage. Die SBB sind bereit, einen risikobasierten Beitrag an die Hochwasserschutzmassnahmen zu leisten.

Zur Berechnung des Beitrags der SBB haben das AWEL und die SBB gemeinsam eine Risikoberechnung mit EconoMe 5.0 in Auftrag gegeben. Gemäss dieser Berechnung beträgt der relative Anteil der SBB am Hochwasserrisiko 3,9%. Die SBB werden sich entsprechend diesem Anteil an den Restkosten der subventionierbaren Kosten für den Bau und den Unterhalt des Entlastungsstollens beteiligen.

B. Beitrag der SBB

Am 20. Dezember 2022 bzw. am 12. Januar 2023 haben die Baudirektion und die SBB folgenden Vertrag unterzeichnet:

Die SBB beteiligen sich an den Restkosten der subventionierbaren Kosten für den Bau des Entlastungsstollens Thalwil gemäss der EconoMe-Berechnung im Umfang von 3,9%. Die Restkosten ergeben sich aus den subventionierbaren (anrechenbaren) Kosten für den Entlastungsstollen abzüglich der Bundessubventionen durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU). Dieser Beitrag folgt dem «Kostenteilermodell Bund für Schutzbauten nach Waldgesetz und Wasserbaugesetz» vom 11. November 2014. Zurzeit ist von subventionierbaren Kosten von rund Fr. 168 000 000 auszugehen.

Die Beteiligung der SBB führt zu einer Einnahme von geschätzt Fr. 3 600 000 bis Fr. 4 260 000 (einschliesslich MWSt). Der Beitrag ist abhängig von der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten für den Bau des Entlastungstollens und der Höhe des Subventionssatzes des Bundes am Gesamtprojekt. Der Subventionssatz des Bundes wird zwischen 35% und 45% betragen.

Vorgesehen sind drei Zahlungszeitpunkte. Die erste Teilzahlung von Fr. 2 000 000 erfolgt 2026 bei Inbetriebnahme des Entlastungstollens. Die zweite Teilzahlung von Fr. 1 500 000 soll 2027 erfolgen. Die dritte Teilzahlung des Restbetrags soll nach Vorliegen der Schlussabrechnung für das BAFU 2029 erfolgen. Bei Projektverzögerungen werden die Zahlungen auf die Leistungsvereinbarung der SBB mit dem Bundesamt für Verkehr abgestimmt.

Im Falle von begründeten Mehrkosten des Projekts beteiligen sich die SBB im Rahmen des Beitrags von 3,9%, bis zu einem Kostendach von Fr. 5 000 000.

Der Entlastungstollen Thalwil und alle dazugehörigen Bauwerke stehen ausschliesslich im Eigentum des Kantons. Der Kanton ist für den Unterhalt des Entlastungstollens Thalwil und aller dazugehörigen Bauwerke verantwortlich. Die SBB sind bereit, jährlich anfallende Unterhaltsbeiträge in prozentual gleichem Umfang, d. h. 3,9% an die Restkosten, zu leisten.

C. Genehmigung

Die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen, die zu Einnahmen führen, richtet sich nach der Kompetenz zur Bewilligung von gebundenen Ausgaben (§ 48 Abs. 1 Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 [LS 611.2]). Somit ist die einmalige Einnahme von Fr. 3 600 000 bis Fr. 4 260 000 (einschliesslich MWSt) durch den Regierungsrat zu genehmigen (§ 36 lit. b Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 [LS 611]).

Der Investitionsbeitrag der SBB wird dem Projekt «Entlastungstollen Thalwil» der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, gutgeschrieben.

Beiträge der SBB an den Unterhalt des Entlastungstollens Thalwil (einschliesslich der dazugehörigen Ersatzmassnahmen am Zürichsee in Richterswil und an der Sihl bei Langnau a. A.) werden der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, gutgeschrieben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der am 20. Dezember 2022 bzw. 12. Januar 2023 zwischen der Baudirektion und den SBB geschlossene Vertrag über den Beitrag der SBB an den Bau und den Unterhalt des Entlastungsstollens Thalwil wird genehmigt.

II. Der Investitionsbeitrag der SBB wird dem Projekt Entlastungsstollen Thalwil der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, gutgeschrieben. Beiträge der SBB an den Unterhalt des Entlastungsstollens Thalwil werden der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, gutgeschrieben.

III. Mitteilung an die Schweizerischen Bundesbahnen SBB, Hilfikerstrasse 3, 3000 Bern 65, sowie an die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli